



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe September 2025

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Allgemeines Schuldrecht	3	7. Senat	4, 5, 7, 8, 9
Halterhaftung	4, 5, 7	10. Senat.....	2, 3, 6
Landwirtschaftsrecht	2, 6	18. Senat.....	1, 2
Nachlassrecht.....	3	21. Senat.....	3
Sittenwidriges Rechtsgeschäft	7		
Straßenverkehrsrecht	4, 5, 9		
Tierhalterhaftung	8		
Transportrecht.....	1		
Unterlassungsklage	7		
Vertriebsrecht	2		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindschaftssache	10	2. Senat	10
Verfahrensrecht.....	10	4. Senat	10

Rechtsprechung der Strafsenate

Maßregelvollzug.....	12	1. Senat	12
Maßregelvollstreckung	12	3. Senat	13
Strafprozessrecht.....	12, 13		
Strafrecht	12, 13		
Strafvollzugsrecht	13		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

18 U 101/20

[Urteil vom
21.08.2025](#)

Transportrecht

Beweislastverteilung bei Ablieferung an einem vertraglich nicht vereinbarten Ort

1. Steht fest, dass am vertraglich vereinbarten Ort nicht abgeliefert wurde, trägt der Frachtführer die Beweislast dafür, gleichwohl an einem anderen Ort an den berechtigten Empfänger abgeliefert zu haben.
2. Die Bezeichnung einer Kontaktadresse (hier in Form eines Namens und einer Telefonnummer) im Frachtvertrag und im Frachtbrief kann vom Frachtführer jedenfalls dann nicht dahin verstanden werden, diese Person könne auch über den Ort der Ablieferung disponieren, wenn sie im Zusammenhang mit der Absprache der Ablieferungszeiten genannt wird.
3. Eine etwaige Obliegenheitsverletzung des Absenders im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrags mit Personen, die unbefugt im Namen Dritter agieren, um sich die Ware anzueignen, begründet für sich genommen noch kein Mitverschulden des Absenders an einer Haftung des Frachtführers wegen einer Ablieferung an einen anderen als den frachtvertraglich festgelegten Empfänger.
4. Ein Mitverschulden kann es jedoch darstellen, wenn der Absender Informationen vom Frachtführer erhält, die objektiv darauf hindeuten, dass er im Hinblick auf das dem Transport zugrunde liegende Warengeschäft einem Betrug erlegen ist, und ihm Gelegenheit geben, die Auslieferung des Gutes zu verhindern.

18 U 61/24

**Urteil vom
18.08.2025**

Vertriebsrecht

**Verstoß gegen ein vertragliches
Wettbewerbsverbot**

1. Die Vermittlung von Versicherungsmaklerverträgen zu Bestandskunden durch einen (Unter-)Vertreter während des bestehenden (Unter-)Handelsvertreterverhältnisses kann als Verstoß gegen ein vertragliches oder gegen das gesetzliche Wettbewerbsverbot zu werten sein.
2. Der Auskunftsanspruch des Unternehmers setzt u.a. den begründeten Verdacht einer Vertragspflichtverletzung voraus, der gegeben sein kann, wenn der (Unter-)Vertreter an einer Gesellschaft beteiligt ist, die sich als Versicherungsmaklerin betätigt.
3. Erforderlich ist ferner, dass sich der Unternehmer die zur Vorbereitung und Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann ([BGH, Urteil vom 01.08.2013, Az. VII ZR 268/11](#)).
4. Dem Inhalt eines Auskunftsanspruchs können Vorschriften der DSGVO oder der strafrechtliche Geheimnisschutz (§ 203 StGB) entgegenstehen.

10 W 31/25

**Beschluss vom
30.06.2025**

Landwirtschaftsrecht

Hoffolgezeugnis, Hofeigenschaft

1. Die Hofeigenschaft einer „landwirtschaftlichen Besitzung“ setzt nicht nur den Besitz einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke voraus, sondern erfordert zusätzlich eine bestehende oder jedenfalls ohne Weiteres wiederherstellbare wirtschaftliche Betriebseinheit. Das sind nicht lediglich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen sowie das landwirtschaftliche Zubehör. Hinzukommen muss eine Zusammenfassung all dessen in einer Organisationseinheit oder zumindest die Möglichkeit, die Betriebsmerkmale wieder zu einer Organisationseinheit zusammenzuführen.

2. Ein Wille des Hofeigentümers, dass von seiner Hofstelle aus nie wieder Landwirtschaft betrieben werden kann oder soll, wird indiziert, wenn er in seinem Testament, einen Abkömmling mit den Gebäuden auf der Hofstelle bedenkt und einem anderen Abkömmling die landwirtschaftlichen Flächen zukommen lassen will, so dass eine Fortführung des ursprünglichen Hofes als Betriebseinheit nach dem Erbfall nicht mehr möglich erscheint.
3. Ist die Hofeigenschaft außerhalb des Grundbuchs entfallen und dadurch die Vermutung des § 5 HöfeVfO widerlegt, kommt eine Vererbung des landwirtschaftlichen Besitzes nach dem Sondererbrecht der HöfeO nicht mehr in Betracht.

10 W 56/25

[Beschluss vom 10.06.2025](#)

Nachlassrecht

Nachlasspfleger, Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Zu den Voraussetzungen der Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers bei einem nicht mittellosen Nachlass
2. Im Verfahren auf Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers ist der Einwand, der Nachlasspfleger habe seine Geschäfte unsachgemäß geführt ausgeschlossen.

21 U 62/23

[Urteil vom 03.06.2025](#)

Allgemeines Schuldrecht

Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts, Unterlassungs- und Löschanträge bei Sperrungen des Nutzerkontos einer Video-Hosting- und Kommunikationsplattform

1. Dem von einer Vertragspflichtverletzung Betroffenen ist es grundsätzlich zuzumuten, seinen Vertragspartner zunächst selbst auf Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten in Anspruch zu nehmen.
2. Die Beantwortung der Frage, ob sich der Betreiber einer Video-Hosting- und Kommunikationsplattform bei der Entfernung von Videos sowie

vorübergehenden Kontoeinschränkungen und -sperrungen auf den in seinen Nutzungsbedingungen niedergelegten Entfernungsvorbehalt sowie die Regelungen zu Warnungen und Verwarnungen bei Mehrfachverstößen stützen kann, bedarf einer umfassenden Würdigung und Abwägung der wechselseitigen Interessen, bei der die mit der Abweichung vom dispositiven Recht verbundenen Nachteile für den Vertragspartner, die von einigem Gewicht sein müssen, sowie Gegenstand, Zweck und Eigenart des Vertrages zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang können Nutzungsbedingungen, die unterschiedliche, konkret gefasste "Eskalationsstufen" bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen und Richtlinien vorsehen und nach denen eine über die bloße Entfernung des betroffenen Videos hinausgehende Verwarnung mit weitergehenden Maßnahmen gegen das Nutzerkonto ohne vorherige Anhörung des Nutzers nicht gleich bei dem ersten Verstoß ausgesprochen wird, nicht zu beanstanden sein. Aus der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act) ergibt sich nichts Anderes.

3. Ein Nutzer einer Video-Hosting- und Kommunikationsplattform kann die Löschung dokumentierter Kontosperrungen und Videolöschungen durch den Plattformbetreiber nicht gemäß § 17 DSGVO verlangen, solange er den Betreiber gerichtlich wegen angeblicher unberechtigter Sperrungen und Videolöschungen in Anspruch nimmt.

7 U 72/24

[Hinweisbeschluss vom 23.05.2025](#)

**Straßenverkehrsrecht
Halterhaftung**

Überholverbot, Linksabbiegen, Orientierung zur Fahrbahnmitte, Blinken

Steht fest, dass sich ein Fahrzeug vor dem Linksabbiegen zum rechten Fahrbahnrand hin orientiert hat, und steht nicht fest, dass es vor dem Abbiegen nach

links geblinkt hat, kommt eine Alleinhaftung des Abbiegenden im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 2 StVO in Betracht, weil ein Verstoß des links Überholenden gegen das Überholverbot bei unklarer Verkehrslage nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO nicht feststeht.

7 U 91/24

[Hinweisbeschluss vom 06.05.2025](#)

**Straßenverkehrsrecht
Ausnahme der
Halterhaftung**

Auffahren auf eigenes Fahrzeug, Betrieb, fliegender Start, gestörte Gesamtschuld, Haftungseinheit, Rotlichtverstoß

1. Fährt der Geschädigte mit einem Kraftfahrzeug eines Dritten im Kreuzungsbereich auf sein vorausfahrendes eigenes Kraftfahrzeug auf, als dieses wegen eines trotz Rotlicht vor ihm querend abbiegenden Fahrzeugs automatisch erfolgreich notgebremst wird, ist der Geschädigte im Sinne von § 8 Nr. 2 StVG beim Betrieb des Kraftfahrzeugs des Dritten tätig und damit eine Haftung des Dritten nach § 7 Abs. 1 StVG für den Schaden am Fahrzeug des Geschädigten ausgeschlossen (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 12.01.2021 – VI ZR 662/20](#), DAR 2021, 194 Rn. 7 ff.).
2. Zugleich muss sich der Geschädigte, wenn er seinen Fahrzeugschaden geltend macht, im Haftpflichtverhältnis zum bei Rotlicht abbiegenden Fahrzeug (sowie dessen Haftungseinheit) sein eigenes Verschulden beim Führen des Kraftfahrzeugs des Dritten nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld zurechnen lassen, so dass eine Haftungsteilung – hier 50 % zu 50 % – nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG in Betracht kommt.

7 U 97/23

[Hinweisbeschluss vom 05.05.2025](#)

**Straßenverkehrsrecht
Unterlassene Hilfeleistung**

Ersthilfe, Verkehrsunfall, Aufopferung, Herausforderung, Abwägung Verursachungsbeiträge, Mitverschulden

1. Verletzt sich ein Ersthelfer nach einem von einem Kraftfahrzeugführer verursachten Auffahrunfall beim hektischen und ungeschickten Abstellen und

Absteigen von seinem Motorrad, ist dies dem Betrieb des unfallverursachenden Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG zuzurechnen, aber der Mitverursachungsbeitrag im Hinblick auf die Betriebsgefahr des Motorrads nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG in die Abwägung einzustellen.

2. Lediglich dann, wenn die Selbstgefährdung bei einer Rettungsmaßnahme zu groß erscheint und diese daher als unvernünftig anzusehen wäre, kann erwartet werden, dass der Hilswillige von einem Eingreifen absieht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 17.10.2000 – VI ZR 313/99, NJW 2001, 149 unter II.1.d).

10 U 24/25

[Hinweisbeschluss vom 07.04.2025](#)

**Landwirtschaftsrecht
Zivilprozessordnung**

Hinweisbeschluss, Pachtvertrag, Versäumnisurteil, Einspruch, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Der auf der Postzustellungsurkunde aufgebrachte Vermerk des Bediensteten des Postunternehmens hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 418 ZPO (§ 195 Abs. 2 Satz 3 ZPO), begründet also den vollen Beweis der in der Urkunde bezeichneten Tatsachen. Der Beweis kann nur durch Gegenbeweis entkräftet werden (§ 418 Abs. 2 ZPO).
2. Eine Partei muss für die Zeit vorübergehender Abwesenheit von der Wohnung wegen einer Auslandsreise grundsätzlich keine besonderen Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Zustellungen treffen. Etwas anderes kann anzunehmen sein, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass ein gerichtliches Verfahren gegen sie beginnen wird und während ihrer Abwesenheit Fristen in Lauf gesetzt werden.

7 U 9/25

[Hinweisbeschluss vom 04.04.2025](#)

**Unterlassungsklage
Streitbeilegung vor
Gütestelle**

**Ehrschutzklage, Rechtsschutzbedürfnis,
obligatorisches Schlichtungsverfahren,
Rechtsanwaltskosten, Hauptforderung,
Nebenforderung**

1. Für Unterlassungsklagen, die auf ansehensbeeinträchtigende Äußerungen gestützt werden, welche dazu dienen, das Einwohnermeldeamt auf einen nach § 17 BMG relevanten Sachverhalt hinzuweisen und das entsprechende Verfahren der zuständigen Behörde in Gang zu setzen bzw. zu fördern, besteht in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis (in Anwendung von [BGH, Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 207/22](#), NJW 2023, 3577 Ls. und Rn. 9 ff.).
2. Als reine Nebenforderung geltend gemachte Rechtsanwaltskosten fallen in den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW (im Anschluss an [LG Dortmund, Urteil vom 11.07.2017 – 1 S 282/16](#), NJW-RR 2017, 1292; offen gelassen für als Hauptforderung geltend gemachte Rechtsanwaltskosten [BGH, Urteil vom 25.10.2022 – VI ZR 258/21](#), GRUR 2023, 1130 Rn. 12 m. w. N.), auch wenn die Klage in der Hauptsache – wie hier – im Hinblick auf die fehlende Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurückgenommen wird.

7 U 72/23

[Urteil vom 25.03.2025](#)

**Halterhaftung
Sittenwidriges
Rechtsgeschäft**

Abrechnungsbetrug, kollusives Zusammenwirken, Verwirkung, Leistungsfreiheit

Eine vollständige Leistungsfreiheit (Verwirkung), ggf. aus § 242 BGB, kommt im Fall des kollusiven Zusammenwirkens eines Verkehrsunfallgeschädigten und einer Reparaturwerkstatt zur überhöhten Geltendmachung von Reparaturkosten gegenüber dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer (Haftpflichtverhältnis) – anders als etwa im Rahmen eines Versicherungsvertragsverhältnisses im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG – nicht in Betracht (in Fortschreibung zu [OLG Hamm, Urteil vom 25.01.2022 – I-9 U 46/21](#), NJOZ 2022, 787 Ls. 4 = juris Rn. 21).

7 U 76/23

**Teil-Grund- und
Teilurteil vom
18.03.2025**

**Tierhalterhaftung
Haftung mehrerer**

**Tiergefahr, Pferd, Tierhalter, Tierhüter, Mit-
verschulden**

1. Zur Feststellung der Tierhaltereigenschaft im Sinne des § 833 Satz 1 BGB ist darauf abzustellen, wer als "Unternehmer" des mit der Tierhaltung verbundenen Gefahrenbereiches anzusehen ist, was – hier bei Überlassung eines Pferdes vom Eigentümer an einen nutzenden Dritten – unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu klären ist (im Anschluss an BGH, Urteil vom 06.03.1990 – VI ZR 246/89, NJW-RR 1990, 789 = juris Rn. 24; OLG Hamm, [Beschluss vom 19.12.2022 – 7 U 54/22](#), r+s 2023, 779 Ls. 1).
2. Ein möglicher Anspruch des Verletzten gegen den Nutzer des Pferdes aus § 833 Satz 1 BGB, aus § 834 BGB oder aus § 823 Abs. 1 BGB steht dem Anspruch gegen den entsprechend Leitsatz 1 ermittelten (Haupt-)Halter nach § 833 Satz 1 BGB nicht entgegen, da dies gemäß § 840 Abs. 3 BGB lediglich für das Innenverhältnis vom haftenden (Haupt-)Halter und dem Nutzer von Bedeutung wäre (in Fortführung zu [BGH, Urteil vom 11.11.2003 – VI ZR 13/03](#), r+s 2004, 85 = juris Rn. 17; in Abgrenzung zu [BGH, Urteil vom 31.05.2016 – VI ZR 465/15](#), r+s 2016, 583 Rn. 7 ff.).
3. Sofern der Verletzte einen Beitrag zu seiner Verletzung – hier im Hinblick auf einen Aufenthalt am Paddock und einfache Gespräche verneint – geleistet hätte, wäre dies im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, was nach § 116 Abs. 3 SGB X auch für den Anspruchsübergang gem. § 116 SGB X maßgeblich ist.

7 U 18/24

**Hinweisbeschluss vom
12.03.2025**

Straßenverkehrsrecht

**Spurhaltegebot, paralleles Abbiegen,
Linksabbiegen**

Zur Feststellung eines verkehrswidrigen Spurwechsels beim parallelen Linksabbiegen entgegen dem Spurhaltegebot (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 12.12.2006 – VI ZR 75/06](#), r+s 2007, 118 Rn. 6 f.)

4 UF 125/24

[Beschluss vom 14.07.2025](#)

**Verfahrensrecht
Beiordnung eines
Rechtsanwalts**

Verfahrensbevollmächtigter, Hauptbevollmächtigter, Verkehrsanwalt

Die im Laufe des Verfahrens – hier im Rahmen der Beschwerdeverhandlung – angestrebte Umwidmung dahingehend, dass der bisherige Verfahrensbevollmächtigte nunmehr als Verkehrsanwalt beigeordnet und vor Ort dann ein neuer Verfahrensbevollmächtigter bestellt werden soll, ist unzulässig, da in § 121 ZPO nicht vorgesehen.

2 UF 180/24

[Beschluss vom 07.07.2025](#)

**Kindschaftssache
Herausgabe des Kindes**

Herausgabeanspruch, Personensorge, Erörterung Kindschaftssache, Anhörung der Eltern, persönliche Anhörung des Kindes, Bestellung Verfahrensbeistand

Verfolgt ein Antragsteller einen Anspruch, der ihm aus Rechtsgründen nicht zusteht, besteht kein Anlass, den Sachverhalt gemäß § 26 FamFG weiter aufzuklären. In diesem Fall gebietet § 155 Abs. 2 FamFG nicht die Erörterung in einem Termin. Auch die Anhörung der Eltern, die persönliche Anhörung des Kindes und die Bestellung eines Verfahrensbeistandes sind nicht veranlasst. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller die Herausgabe eines Kindes beansprucht, für das ihm die Personensorge nicht zusteht.

4 WF 130/24

[Beschluss vom 03.07.2025](#)

**Verfahrensrecht
Ablehnungsgesuch**

Besorgnis der Befangenheit

1. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder der Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen.

2. Eine Besorgnis der Befangenheit kann sich daraus ergeben, dass der Richter ungeachtet seiner Ablehnung und des daraus folgenden Tätigkeitsverbots gemäß § 47 Abs. 1 ZPO gleichwohl im einstweiligen Anordnungsverfahren zu Lasten einer Partei eine weitreichende Entscheidung trifft.
3. Verstöße gegen die prozessuale Waffengleichheit und das Gleichbehandlungsgebot können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn hierdurch die Mitwirkung eines Elternteils an der Verfahrensgestaltung und seine Einflussnahme auf die Entscheidungsgrundlagen sachwidrig beschnitten wird.

1 Vollz 524/24

[Beschluss vom 13.08.2025](#)

Maßregelvollzug

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Einschluss bei Nacht

1. Die erhebliche Gefahr im Sinne eines unmittelbar drohenden Eintritts des unerwünschten Erfolgs gemäß § 32 Abs. 1 S. 1, 1. HS StrUG muss ursächlich auf konkrete, personenbezogene und konkret festzustellende Tatsachen gestützt werden. Für die Erheblichkeit sind sowohl der Zeitfaktor („akuter Handlungsbedarf“) als auch die Stärke der Gefahr für das geschützte Rechtsgut bedeutsam.
2. Vage Befürchtungen oder allgemeine Sicherheitsüberlegungen reichen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht aus. Allein finanzielle, personelle und organisatorische Schwierigkeiten stellen keine Rechtfertigung für (weitergehende) Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten dar, als sie mit dem Vollzug der Maßregel ohnehin schon verbunden sind.

3 Ws 241/25

[Beschluss vom 17.07.2025](#)

Strafprozessrecht

Notveräußerung, Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse eines Rechtsmittels bei einer bereits durchgeführten Notveräußerung

3 Ws 244/25

[Beschluss vom 15.07.2025](#)

**Strafrecht
Maßregelvollstreckung**

Sicherungsverwahrung, Erledigung, Verhältnismäßigkeit

Eine (allein) auf allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen gem. § 62 StGB gestützte Erledigungserklärung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung scheidet grds. aus und erscheint bestenfalls in seltenen Ausnahmefällen überhaupt denkbar, wenn das abgestufte System der §§ 67c, 67d StGB

nicht hinreichend zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes greift.

1 Vollz 193-195/25

[Beschluss vom 10.07.2025](#)

Strafvollzugsrecht

Anordnung von Suchtmittelkontrollen

Die Anordnung einer Suchtmittelkontrolle nach § 65 Abs. 1 StVollzG NRW kann sich nur dann als rechtmäßig erweisen, wenn die Justizvollzugsanstalt dem Betroffenen neben der (regelmäßig „auf Sicht“ erfolgenden) Urinkontrolle auch eine Kapillarblutentnahme nach § 65 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW anbietet. Der Senat hält insoweit ausdrücklich nicht mehr an der mit [Beschluss vom 24.05.2022 \(III - 1 Vollz \(Ws\) 120 + 121/22\)](#) geäußerten Rechtsauffassung fest, dass es der Entscheidung der Vollzugsanstalt im Rahmen des Organisationsermessens obliegt, ob diese von der Möglichkeit der Kapillarblutentnahme Gebrauch macht.

3 Ws 211/25

[Beschluss vom 08.07.2025](#)

Strafrecht Maßregelvollstreckung Strafprozessrecht

Überprüfungsfrist für Fortdauer der Sicherungsverwahrung, Auseinanderfallen des Ablaufs der Zehnjahresfrist und der laufenden Überprüfungsfrist

Fällt der Ablauf der Zehnjahresfrist aus § 67d Abs. 3 StGB in eine noch laufende Überprüfungsfrist des § 67e Abs. 2 StGB, muss der neue Fortdauerbeschluss - je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt - spätestens innerhalb eines Jahres nach der letzten Fortdauerentscheidung oder spätestens neun Monate nach Ablauf der Zehnjahresfrist ergehen.